VI. Die Eltern

Art. 31

Zusammenarbeit, Elternmitsprache

1 Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch *[SR 210]* bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

2 Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. *[Fassung vom 29. 1. 2008]*

3 Die Eltern sind von der Volksschule *[Fassung vom 21. 3. 2012]* regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

4 Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

5 Die Gemeinde *[Fassung vom 23. 6. 2004]* kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Art. 32 *[Fassung vom 21. 3. 2012]*

Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

1 Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken.

2 Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in die Volksschule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

3 Die Eltern helfen mit, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt in die Volksschule schicken.

Art. 33

Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen

1 Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

2 Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der Schulkommission und der Schulleitung zuzustellen. *[Fassung vom 29. 1. 2008]* Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen.

3 Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *[Fassung vom 1. 2. 2012]*; hievon gibt es der zuständigen Schulkommission und der Schulleitung *[Fassung vom 29. 1. 2008]* Kenntnis.